

Halten von Legehennen auf dem Betriebsgrundstück in 49456 Bakum, Sandfeld (Gemarkung Bakum, Flur 8, Flurstück 87).

Der Antrag umfaßt den Neubau eines Legehennenstalles mit 39.744 Legehennenplätzen sowie die Errichtung einer Kotlagerhalle.

Insgesamt sind nach Errichtung des beantragten Vorhabens 39.744 Legehennenplätze vorhanden.

Das beantragte Vorhaben soll unmittelbar nach Genehmigungserteilung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Die Neuerrichtung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung vom 14. 05. 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. 10. 1996 (BGBl. I S. 1.498) in Verbindung mit Spalte 1 Nr. 7.1 des Anhangs zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 24. 07. 1985 (BGBl. I S. 1.586), zuletzt geändert am 16. 12. 1996 (BGBl. I S. 1.959).

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen für die Dauer von einem Monat; und zwar vom 24. 07. 1998 bis 24. 08. 1998, beim Landkreis Vechta, Ravensberger Straße 20, 3. Obergeschoß, Zimmer 325, zur Einsichtnahme aus. Die Unterlagen können montags bis donnerstags in der Zeit von 07.30 - 16.00 Uhr und freitags von 07.30 - 13.00 Uhr eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind spätestens bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (07. 09. 1998) schriftlich bei mir als Genehmigungsbehörde geltend zu machen. Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, daß auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor einer Bekanntgabe an den Antragsteller und den im Verfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden kann, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden am 23. 09. 1998 um 15.00 Uhr im Sitzungssaal des Kreisamtes in Vechta mit den Einwendern und dem Antragsteller erörtert. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Er dient dazu, den Einwendern die Gelegenheit zu geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller und die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Landkreis Vechta

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage
gez. Ahlers-Batke

III. Kreisfreie Städte

Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden

Erteilung der Genehmigung der Bauleitplanung

25. Änderung des Flächennutzungsplans (Stadtgärtnerei)

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat die vom Rat der Stadt Emden am 26.03.1998 beschlossene 25. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 des Bauordnungsgesetzes (BauOB) mit Verfügung vom 30.06.1998 (Aktenzeichen 204-206.11-21101-02000/25) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplans umfaßt das Gelände der Stadtgärtnerei nördlich des Stadtgrabens, südlich des Schwanenteichs.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Emden wirksam.

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplans mit Erläuterungsbericht kann im Verwaltungsgebäude II an der Ringstraße 38b in Emden im Zimmer 208 während der Dienststunden eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauOB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Emden geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Emden, 07. Juli 1998

Stadt Emden - III/61 -

Der Oberstadtdirektor

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Oldenburg vom 18.09.1995

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.95 (Nds. GVBl. S. 383) und der Eigenbetriebsverordnung vom 15.08.89 (Nds. GVBl. S. 318), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.10.96 (Nds. GVBl. S. 435) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) in seiner Sitzung am 16.06.1998 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Oldenburg vom 18.09.1995 (Amtsblatt Regie-

rungsbezirk Weser-Ems vom 1.12.1995, Seite 1577) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 15.500.000 DM“.

2. § 3 Abs. 1:

Die Worte „den Oberstadtdirektor“ werden durch die Worte „die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 2 Nr. 5:

Die Worte „vom Oberstadtdirektor“ werden durch die Worte „von der Oberbürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister“ ersetzt.

4. § 4 Abs. 3 Nr. 3:

Die Worte „der Oberstadtdirektor“ werden durch die Worte „die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister“ ersetzt.

5. § 5 Abs. 1 Satz 3:

Die Worte „der Oberstadtdirektor“ werden durch die Worte „die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister“ ersetzt.

6. § 6 Abs. 1:

Die Worte „den Oberstadtdirektor“ werden durch die Worte „die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister“ ersetzt.

7. § 6 Abs. 2:

Die Worte „den Oberstadtdirektor“ werden durch die Worte „die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister“ ersetzt.

8. § 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg (Oldb) gilt entsprechend.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg, den 03.07.1998

Dr. Poeschel
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

Jahresabschluß des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Stadt Oldenburg für das Wirtschaftsjahr 1996

Der Rat der Stadt Oldenburg hat am 16.06.1998 folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Jahresabschluß des Abfallwirtschaftsbetriebes zum 31.12.1996 mit der Bilanzsumme von 75.756.900,52 DM und der Lagebericht 1996 werden festgestellt.“

Der Werksleitung wird für das Jahr 1996 Entlastung erteilt.

Der in der Bilanz 1996 verzeichnete Jahresüberschuß in Höhe von 1.166.447,47 DM wird wie folgt verwendet:

1. Zuführung zu Erneuerungsrücklagen:	521.228,33 DM
2. Eigenkapitalverzinsung:	645.219,14 DM

Das Kommunalprüfungsamt der Bezirksregierung Weser-Ems hat folgenden Feststellungsvermerk getroffen:

„Es wird festgestellt, daß nach pflichtgemäßer, am 19.02.1998 abgeschlossener Prüfung durch die vom Kommunalprüfungsamt beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuhand Oldenburg und Partner OHG in 26121 Oldenburg die Buchführung und der Jahresabschluß 1996 des Betriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Oldenburg in 26123 Oldenburg den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlaß.“

Der Jahresabschluß, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 20.07. bis 27.07.1998 während der Dienststunden im Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Oldenburg, Wehdestr. 70, Zimmer 30, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stadt Wilhelmshaven

Verordnung vom 17.06.1998 über die Aufhebung des Landschaftsschutzes für das Landschaftsschutzgebiet Nr. WHV 43 „Heiligengroden“ im Gebiet der Stadt Wilhelmshaven

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 02.07.1990 (Nds. GVBl. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.1998 (Nds. GVBl. S. 86) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Für den Landschaftsteil Nr. WHV 43 „Heiligengroden“ wird die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen der Stadt Wilhelmshaven vom 02.11.1938 aufgehoben.

Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist für jedermann kostenlos bei der Stadt Wilhelmshaven, untere Naturschutzbehörde, Weserstr. 78, 26382 Wilhelmshaven einzusehen.